

Reg. Nr. 1.3.1.11

10-14.783.02

Interpellation Franziska Roth betreffend K-Netz: Wie weiter nach dem Rekurs von upc cablecom?

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Upc cablecom hat am 6. Januar 2014 gegen den Zuschlagsentscheid der Gemeinderäte Riehen und Bettingen betreffend die Ausschreibungen „Dienstanbieter“ bzw. Verkauf des K-Netzes beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt rekuriert. Upc cablecom hat dies bereits öffentlich kommuniziert.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Welches ist die Haltung des Gemeinderats zum Rekurs von upc cablecom?*

Der Gemeinderat geht nach wie vor davon aus, dass die sorgfältig durchgeführten Ausschreibungsverfahren korrekt sind.

2. *Welchen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf hat der Rekurs auf
a) den Verkauf an Improware? b) den Betrieb durch Improware?*

Das ist abhängig davon, wann der Entscheid des Verwaltungsgerichts vorliegt und ob der Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen wird. Da gegen beide Verfahren rekuriert wurde, besteht im Moment kein Unterschied zwischen den Varianten Verkauf und Betrieb.

3. *Kann der Gemeinderat beim Verwaltungsgericht eine Dringlichkeit des Verfahrens geltend machen?*

Ja, dies wird gemacht.

4. *Wann müsste der bestehende Vertrag mit upc cablecom gekündigt werden?*

Die bestehenden Verträge müssten spätestens am 30. Juni 2014 per 31.12.2014 gekündigt werden. Danach könnten sie mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende Jahr gekündigt werden.



Seite 2 5. *Wann läuft das Angebot von Improware aus?*

Die Offerten sind bis 4. August 2014 gültig.

6. *Kann die Vorlage an den Einwohnerrat zur Zukunft des Riehener K-Netzes, vorbehaltlich eines allfälligen Gerichtsentscheids trotzdem bereits jetzt ausgearbeitet werden?*
7. *Ist der Gemeinderat gewillt, dem Einwohnerrat möglichst noch in dieser Legislatur eine Vorlage mit beiden Varianten zu unterbreiten?*

Die Vorlage ist bereits vorbereitet. Dem Einwohnerrat kann diese aber erst unterbreitet werden, wenn die Resultate der Ausschreibungsverfahren rechtskräftig sind.

8. *Sollte der Rekurs durch das Verwaltungsgericht abgelehnt werden und sollte der Gemeinde durch diese Verzögerung ein finanzieller Schaden entstehen, kann der Gemeinderat diesen Schaden bei upc cablecom geltend machen?*

Gemäss Paragraf 33 Absatz 4 des Beschaffungsgesetzes haben in einem Submissionsverfahren Rekurrierende den Schaden zu ersetzen, der aus der aufschiebenden Wirkung entstanden ist. Dies jedoch nur dann, wenn der Schaden durch das Rekursverfahren absichtlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Riehen, 28. Januar 2014

Gemeinderat Riehen